

# Innerrhoder Impfverweigerer schuldig gesprochen

Kantonsgericht hebt Urteil des Bezirksgerichts auf – Bauern «im Banne unheimlicher Kräfte»?

AV/DO, 21.01.10

Zwei Innerrhoder Bauern, die sich weigerten ihren Tierbestand im Jahr 2008 trotz Obligatorium gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen, wurden vom Kantonsgericht der Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung schuldig gesprochen. Damit wurde das Urteil des Bezirksgerichts auf den Kopf gestellt: Es hatte die beiden Landwirte noch freigesprochen.

Toni Dörig

Der eine Landwirt wurde mit einer Busse von 400 Franken, der andere von 600 Franken bestraft. Die unterschiedliche Bussenhöhe ist wohl damit zu erklären, dass dem einen Bauer erschwerend angelastet wurde, sein ungeimpftes Vieh auch noch gesömmert zu haben. Das Urteil fiel zwar milder aus, als vom Staatsanwalt beantragt, der neben einer Busse noch eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen auf zwei Jahre bedingt forderte. Trotzdem dürfte das Urteil die beiden Bauern nach dem erstinstanzlichen Freispruch schwer treffen: Sie haben auch noch die gesamten Verfahrenskosten von über 4000 Franken zu bezahlen.

## Strafbefehl wegen Ungehorsams

Zur Vorgeschichte: Im Jahr 2008 mussten alle Bauern in der Schweiz ihre Rinder und Schafe gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Dieses Obliga-

rium war keineswegs unumstritten: Praktisch in allen Gegenden gab es Impfverweigerer. In Innerrhoden liessen die nun vom Kantonsgericht Verurteilten ihre Tiere nicht impfen mit der Begründung, der Impfstoff ziehe schädliche Nebenwirkungen nach sich. Einverstanden waren sie jedoch damit, dass ihre Höfe tierärztlich überwacht werden. Daraufhin wurden die beiden Bauern der Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung und des Ungehorsams gegenüber einer amtlichen Verfügung schuldig gesprochen. Beide wurden zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen (à 60 beziehungsweise 40 Franken) bedingt auf zwei Jahre verurteilt. Dazu kamen je eine Busse à 200 Franken und Verfahrenskosten.

## Fast deckungsgleich

Da die Verurteilten gegen diesen Strafbefehl Einsprache erhoben, kam es im August 2009 zu einer Verhandlung vor dem Bezirksgericht Appenzell. Weil beide Bauern vom Innerrhoder Staatsanwalt angeklagt und vom gleichen Anwalt verteidigt wurden, wurde jeweils nur ein Plädoyer gehalten. In vereinzelt Details (vor allem was die Schwere der Schuld betraf) gab es in den zwei Fällen zwar gewisse, leichte Unterschiede, ansonsten aber sind sie ziemlich deckungsgleich.

## Gesundheit der Tiere geschützt

Der Verteidiger argumentierte, dass der Impfstoff zu wenig getestet war und seine Mandaten

**Korrekt, aber wohl kontraproduktiv**

*In der Befragung erklärte einer der Landwirte, sie hätten die Impfung im Interesse vieler Berufskollegen verweigert, die gleicher Meinung waren, aber leider nicht dazu standen. Diese Bauern profitieren nun davon, dass man sich 2010 mit einem Gesuch vom Impfungszwang befreien kann. In St. Gallen hätten in- nert weniger Tage – der entsprechende Beschluss wurde erst vor kurzem gefällt – Impfbefehl erlassen.*

*Die (rechtlich durchaus korrekte) Bestrafung der beiden Innerrhoder Bauern hat nun wohl eher negative Auswirkungen: die Polarisierung dürfte sich verstärken. Das Urteil zwingt die beiden Landwirte gegen ihren Willen in die Rolle von Märtyrern. Gewonnen ist damit gar nichts, ganz im Gegenteil. Wichtiger wäre es, aufzuarbeiten, ob das umstrittene Impfbefehl wirklich korrekt und mit sachlich überzeugenden Gründen ver-*

*fügt worden ist, aber das wäre natürlich Bundessache. In der Schweiz, und wohl nicht nur hier, besteht gegenüber dem Impfen eine berechtigte Skepsis. Ein Zwang ist deshalb nur dann angezeigt, wenn es gar nicht anders geht. Dieses Misstrauen dem Impfen gegenüber hat sich auch bei der Schweinegrippe gezeigt, wo jetzt, wie der Verteidiger süssig bemerkt, ungebrauchter Impfstoff verschwendet werden muss.*

Toni Dörig

deshalb die Impfung verweigern mussten, um die Gesundheit ihrer Tiere nicht zu gefährden. Der Staatsanwalt argumentierte dagegen, dass der Impfstoff zugelassen wurde und dass der Impfung klar ersichtlich in der ganzen Schweiz obligatorisch und rechtsgültig war.

## Nicht eindeutig formuliert

Das Bezirksgericht sprach die beiden Landwirte frei, argumentierte aber anders. Die Impfaufforderung im Kanton Appenzell Innerrhoden sei nicht eindeutig gewesen. Deshalb seien die Bauern der Ansicht gewesen, als Alternative zur Impfung könne man auch den Hof der tierärztlichen Kontrolle unterstellen. Diese Argumentation hatte den wohl nicht unbeabsichtigten Vorteil,

dass damit kein Präjudiz geschaffen wurde: Wenn 2010 wieder ein Obligatorium verfügt wird, müsste einfach die Impfaufforderung klarer formuliert werden als 2008.

## Kein öffentliches Interesse

Dieser Vorsicht zum Trotz hat der Staatsanwalt das Urteil des Bezirksgerichts weitergezogen. Der Verteidiger zeigte sich von diesem Vorgehen überrascht: «In keinem anderen Kanton mussten Impfverweigerer vor Gericht und hier wird ihr Handeln sogar von der höchsten Instanz beurteilt.» Er zweifelte deshalb an der Beschwerde des Staatsanwalts (das heisst, an seiner Berechtigung, das Urteil weiterzuziehen): Es gibt überhaupt kein öffentliches In-

teresse für dieses Vorgehen. Deshalb beantragte er, auf die Beschwerde gar nicht einzutreten, kam damit aber erwartungsgemäss nicht durch.

## Übervoller kleiner Gerichtssaal

«Schauen Sie sich um, die vielen Interessenten im Saal sind Beweis genug, dass der Impfwang umstritten ist», erklärte der Verteidiger am Dienstag vor dem Kantonsgericht in Appenzell. Tatsächlich mussten zahlreiche Stühle in den allerdings kleinen Gerichtssaal geschleppt werden: Vor allem Bauern wollten wissen, was mit den Verweigerern passiert. Der Verteidiger sprach dem Impfbefehl jegliche Berechtigung ab. Der Impfstoff sei zu wenig getestet und rechtswidrig zugelassen worden. Und jetzt wür-

den die Folgeschäden durch die Impfung konsequent vertuscht. Dass seine Mandanten ihre Tiere in so einer Situation schützen wollten, sei ein Akt der Notwehr gewesen. Ein anderer Weg sei ihnen nicht geblieben, da ihrem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen wurde. Eine Impfung mit einem rechtswidrig verfügbaren Impfstoff widerspreche auch dem Lebensmittelgesetz. Durch diesen Eingriff hätte die Qualität des Fleisches zudem nicht mehr den Ansprüchen des Abnehmers (Labels) genügt. Der Verteidiger verglich ihre Situation mit Kafkas Roman «Der Prozess»: Dort sei der Held, auch er ein unbescholtener Bürger, dem Wirken unheimlicher Mächte schutzlos ausgeliefert.

## Die Situation war eindeutig

Der Staatsanwalt erklärte, der Impfstoff sei zwar nicht aufgrund eines ordentlichen Verfahrens, aber keineswegs rechtswidrig zugelassen worden. Im Hinblick auf den Freispruch vor dem Bezirksgericht betonte er, dass die Angeklagten genau wissen konnten und mussten, dass die Impfung in der ganzen Schweiz für alle Tierhalter obligatorisch und eine Verweigerung damit strafbar sei. Zudem fragte er sich, warum die Angeklagten nicht den verwaltungsrechtlichen Weg beschritten und konsequent die Rechtsmittel gegen die Impfaufforderung ergriffen hätten. Der Staatsanwalt bekam mit seiner Beschwerde Recht, wenn auch mit etwas abgemildertem Strafmass.